

Geschäftsnummer:
4 O 266/11



723743
Verkündet am
20. November 2012

R., JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Ravensburg
4. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

...

wegen Schadensersatz

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Ravensburg auf die mündliche Verhandlung vom
30. Oktober 2012 durch (...)

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.180,43 Euro nebst jährlichen Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit 25.05.2011 zu bezahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger auf außergerichtliche Kosten 186,24 Euro nebst jährlichen Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.05.2011 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1/3 und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 2/3.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten dürfen die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: 1.770,43 Euro.

Tatbestand

Der Kläger nimmt nach einem Verkehrsunfall mit einem städtischen Räumfahrzeug die Beklagten auf Schadensersatz aus Amtshaftung in Anspruch.

Am frühen Morgen des 15.12.2010 kam es in Laupheim zu einer Kollision zwischen dem Kläger mit seinem Fahrzeug Golf III und einem von einem städtischen Angestellten gefahrenen Schneeräumfahrzeug. Das Schneeräumfahrzeug stieß beim Zurückrangieren infolge mangelnder Sorgfalt auf die Vorderfront des klägerischen Pkw, der hierbei beschädigt wurde. Bei der Beklagten Ziffer 2 ist das Schneeräumfahrzeug haftpflichtversichert. Die volle Haftung der Beklagten für den Unfallschaden des Klägers ist zwischen den Parteien unstrittig.

Beim beschädigten Fahrzeug des Klägers handelte es sich um einen Pkw Golf III, Erstzulassung Dezember 1995, Laufleistung etwa 228.000 Km. Das Fahrzeug war abgemeldet und mit einem Kurzzeitkennzeichen versehen. Der Schaden am Pkw des Klägers stellt sich unbestritten als Totalschaden dar. Der zu berücksichtigende Restwert beläuft sich auf 70,00 Euro. Die Höhe des Wiederbeschaffungswertes ist streitig.

Der Kläger holte beim Ingenieurbüro S. ein außergerichtliches Schadensgutachten ein, für welches ihm 425,43 Euro in Rechnung gestellt wurden.

Der Kläger trägt vor:

Der Wiederbeschaffungswert seines Pkw belaufe sich wie im Gutachten S. näher ausgeführt auf 1.390,00 Euro. Nach Abzug des Restwertes von 70,00 Euro ergebe sich folglich ein Fahrzeugschaden in Höhe des Wiederbeschaffungsaufwandes von

1.320,00 Euro.

Darüber hinaus macht der Kläger geltend Erstattung der Sachverständigenkosten von

425,43 Euro

sowie einer Unkostenpauschale von

25,00 Euro.

Mit Blick darauf, dass er die Gutachterkosten bislang nicht beglichen hat, beantragt der Kläger insoweit hilfsweise Freistellung.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.770,43 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

hilfsweise:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt,

- a) an den Kläger 1.345,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen,
 - b) dem Kläger von den Sachverständigengebühren des Sachverständigenbüros S., gemäß Rechnung-Nr. 091121071, Rechnung vom 17.12.2010, Kunden-Nr. 091, (...) in Höhe von brutto 425,43 Euro freizustellen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 260,49 Euro an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten machen im wesentlichen geltend:

Der Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeugs sei mit maximal 400,00 Euro zu bemessen.

Die Kosten für das vorgerichtlich eingeholte Gutachten seien nicht erstattungsfähig. Das Gutachten könne nämlich nicht Grundlage einer Regulierungsentscheidung sein, und zwar allein deshalb, weil der Parteigutachter des Klägers einer Aufnahme der von ihm gefertigten Fotos in eine Restwertbörse widersprochen habe, so dass eine Prüfung des Schadenfalls für die Zweitbeklagte nicht möglich gewesen sei.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen und im Übrigen (insbesondere auch zur Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten) wird Bezug genommen auf die vorgelegten Schriftsätze und Urkunden und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 08.12.2011 und 30.10.2012.

Das Gericht hat die Bußgeldakten der Stadt L. zum streitgegenständlichen Unfall beigezogen (Az.: 505.15.000552.8).

Das Gericht hat zu den Wertverhältnissen Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen B.. Wegen der Angaben des Sachverständigen wird Bezug genommen auf dessen schriftliches Gutachten vom 04.06.2012, Bl. 111 ff, dessen ergänzende schriftliche Stellungnahme vom 01.10.2012, Bl. 132 ff, und seine Angaben im Verhandlungstermin vom 30.10.2012, Bl. 146 ff.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

- I. Der Kläger kann von den Beklagten aus § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG - bei der Beklagten Ziffer 2 in Verbindung mit § 115 VVG - Schadensersatz in der zugesprochenen Höhe verlangen.

1. Die Alleinhaftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien außer Streit. Nach dem, was zum Unfallhergang unbestritten vorgetragen ist, entspricht die Alleinhaftung der Beklagten auch der Rechtslage: Das Verweisungsprivileg des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB ist bei einem derartigen Straßenverkehrsunfall ohne Inanspruchnahme von Sonderrechten nicht anzuwenden.

2. Zur Höhe des Schadens des Klägers:
 - a) Der Fahrzeugschaden des Klägers beläuft sich nur auf 730,00 Euro.

Zu diesem Betrag kommt das Gericht ausgehend von einem Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs von 800,00 Euro unter Abzug des unstreitigen Restwertes von 70,00 Euro.

Bei der nach § 287 ZPO erfolgenden Bemessung des dem Kläger entstandenen Schadens, hier des Wiederbeschaffungswertes als Berechnungselement hierfür, orientiert sich das Gericht an den nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des erfahrenen Sachverständigen B..

Der Sachverständige hat im Einzelnen dargelegt, weshalb die schematisch nach DAT-Tabellen erfolgende Wertermittlung durch den Parteigutachter für ihn nicht nachvollziehbar ist. Eine diesen Tabellen folgende allein an Fahrzeugtyp, Ausstattung und Laufleistung orientierte Wertbemessung verkennt nämlich, dass bei einem derart alten und laufleistungsstarken Fahrzeug die Preisbildung auf dem privaten Gebrauchtfahrzeugmarkt jenseits von Tabellenwerten ganz individuell darauf abstellt, in welchem Pflegezustand das Fahrzeug ist und ob es werterhöhendes Sonderzubehör gibt; eine wesentliche, wenn nicht gar entscheidende Komponente für die Wertbestimmung aber ist die Zeitdauer bis zur Fälligkeit der nächsten Hauptuntersuchung.

Was dieses letztgenannte Kriterium angeht, lassen sich zum Fahrzeug des Klägers schlechterdings keine Feststellungen treffen. Es gibt keinerlei belastbare Anknüpfungspunkte für die Annahme, dass das Fahrzeug wie klägerseits vorgetragen noch einige Monate HU-Restlaufzeit gehabt habe. Auch der als Zeuge benannte Parteigutachter D. (Büro S.) könnte nur mitteilen, was ihm der Kläger dazu erklärt haben mag; Beweiswert für den bestrittenen Parteivortrag des Klägers käme dem nicht zu. Auszugehen ist deshalb davon, dass die Hauptuntersuchung bereits fällig war. Nach den Ausführungen des Sachverständigen kommt ein Auto dieses Typs, dieses Alters und dieser Laufleistung bei bereits fälliger Hauptuntersuchung nicht über einen Wert von 900,00 Euro hinaus.

Zum Allgemeinzustand des Fahrzeugs sind kaum Feststellungen möglich. In jedem Fall lag ein Kotflügelschaden vor, der zu einer gewissen Abwertung führen muss. Auch wenn die Fotos des Parteigutachters vor allem belichtungsbedingt keinen wirklich hilfreichen Eindruck vermitteln (auch dann nicht, wenn man sie von der vorgelegten CD am PC-Monitor ansieht), so begreift das Gericht die Schätzung durch den Parteigutachter doch als im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO relevanten Hinweis darauf, dass der Allgemeinzustand des klägerischen Pkw, vom erwähnten Kotflügelschaden abgesehen, weitestgehend ganz ordentlich gewesen sein dürfte. Vor diesem Hintergrund hält das Gericht es für angemessen, bei der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO eher im oberen Bereich des vom Sachverständigen B. für möglich gehaltenen Wertrahmens zu bleiben und den Wiederbeschaffungswert mit 800,00 Euro anzusetzen.

- b) Der Kläger kann auch Erstattung der Sachverständigenkosten in voller Höhe verlangen, und zwar in Form der Zahlung an ihn selbst.
- (1) Der Kläger ist nicht etwa auf den hilfsweise geltend gemachten Freistellungsanspruch zu verweisen. Er kann vielmehr nach § 250 Satz 2 BGB unmittelbar Zahlung verlangen. Nachdem nämlich die Beklagten eine Verpflichtung zur Erstattung der Sachverständigenkosten schlechthin in Abrede stellten, wäre eine Vorgehensweise des Klägers gemäß § 250 Satz 1 BGB eine absehbar fruchtlose Förmelerei gewesen.
- (2) Der Ersatzpflicht der Beklagten hinsichtlich der Gutachterkosten steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte Ziffer 2 wegen des erklärten Widerspruchs des Parteigutachters die von diesem angefertigten Fotos nicht in eine Restwertbörse einstellen konnte. Die Obliegenheiten eines Geschädigten gegenüber dem Schädiger gehen nicht so weit, dass er einen von ihm beauftragten Gutachter dazu bewegen müsste, eine Nutzung gefertigter Fotos - über die eigene Prüfung durch den Haftpflichtversicherer des Schädigers hinaus - etwa durch Einstellen in Restwertbörsen zu ermöglichen. Das Beharren

des Parteigutachters auf seiner urheberrechtlichen Position macht es dem Haftpflichtversicherer des Schädigers auch keineswegs unmöglich, die Plausibilität einer Werteschätzung zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

c) Hinzu tritt die mit 25,00 Euro zu bemessende Unkostenpauschale.

d) Die Hauptforderung des Klägers berechnet sich daher wie folgt:

Fahrzeugschaden (= Wiederbeschaffungsaufwand)	730,00 Euro
Sachverständigenkosten	425,43 Euro
Unkostenpauschale	<u>25,00 Euro</u>
insgesamt also	1.180,43 Euro

II. Nebenforderungen:

1. Unabhängig vom Eintritt eines Verzuges kann der Geschädigte beim Verkehrsunfall die ihm entstandenen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten als adäquate Schadensfolgen nach § 249 BGB ersetzt verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich dabei nach dem Wert der begründeten Hauptforderung, hier also 1.180,43 Euro. Unter Ansatz einer 1,3-Geschäftsgebühr aus diesem Wert, der Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG, der Pauschale Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG, der Akteneinsichtsgebühr und der Mehrwertsteuer ergeben sich so die zugesprochenen 186,24 Euro.
2. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen auf die Hauptforderung und die vorgerichtlichen Anwaltskosten ergibt sich aus § 291 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB.

III. Nebenentscheidungen:

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Berufungszulassung zu Gunsten des Klägers (dessen Beschwer unter der Berufungssumme aus § 511 ZPO liegt) liegen nicht vor.

Schneider
Vors. Richter am Landgericht